

**Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften
über die Durchführung des Ermitt-
lungsverfahrens für die Wahlen in die
Landwirtschaftskammern**

6050/4-0 Stammverordnung 36/95 1995-02-24
Blatt 1

6050/4-0

24. Februar 1995

o

Ausgegeben am
24. Februar 1995

Jahrgang 1995
36. Stück

Die NÖ Landesregierung hat am 7. Februar 1995 aufgrund
des § 85 der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung,
LGBl. 6050–5, verordnet:

**Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften
über die Durchführung des Ermittlungsverfahrens für
die Wahlen in die Landwirtschaftskammern**

Niederösterreichische Landesregierung:
Blochberger
Landesrat

6050/4-0

24. Februar 1995

o

§ 1

Werden in einer Wahlbehörde (Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde) weniger als zehn Stimmen abgegeben, so hat die Bezirkswahlbehörde zur Wahrung des Wahlgeheimnisses festzulegen, in welcher Wahlbehörde des gleichen Bezirksbauernkammerbereiches das Ermittlungsverfahren durchzuführen ist. Die Wahlbehörde hat den Wahlakt verschlossen unter Anschluß der Niederschrift und der ungeöffneten Wahlkuverts unverzüglich der sodann zuständigen Wahlbehörde zur Durchführung des Ermittlungsverfahrens zu übermitteln.

§ 2

Diese Wahlbehörde muß die ungeöffnet übernommenen Wahlkuverts in die Feststellung des eigenen Wahlergebnisses ununterscheidbar einbeziehen und sodann das Ermittlungsverfahren durchführen.

